

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0041/2023
	Erstelldatum:	öffentlich 28.11.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 / Au / rl
Kooperationsvereinbarung der Stadt Amberg mit dem Bezirk Oberpfalz		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Reinhardt, Martin		
Beratungsfolge	07.12.2023	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadt Amberg) und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (Bezirk Oberpfalz) wird zugestimmt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Bezirk Oberpfalz als überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Stadt Amberg (örtlicher Träger der Sozialhilfe) arbeiten seit vielen Jahren sehr eng und konstruktiv auf vielfältigen Handlungsfeldern und Rechtskreisen zusammen.

Die neue landesrechtliche Regelung in Art. 84 Abs. 3 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sieht vor, dass über diese Zusammenarbeit eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird.

In der geplanten individuellen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Oberpfalz und der Stadt Amberg werden die vorgesehenen Leistungen und Planung schriftlich fixiert und auch künftig weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt.

Die einzelnen Schnittstellen und Themenbereiche werden in der Kooperationsvereinbarung wie folgt dargestellt:

- Kooperative Sozialplanung
- Inklusion und Teilhabe – eine inklusive Gesellschaft (z.B. ÖPNV)
- Älter werden in Amberg
- Junge Menschen mit Behinderung
- Pflege
- Fachkräftemangel in der Pflege

- Barrierefreier Wohnraum
- Sicherstellung von Qualität und Wirksamkeit von (sozialen) Angeboten und Dienstleistungen
- Unterstützung in schwierigen Lebenslagen

Die bereits bestehenden Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Formaten werden wie folgt aufgezeigt:

- Jugendamtsleitertagung (Jalta)
- Sozialamtsleitertagung
- Gesundheitsregion plus
- Aktionsgruppe „Gesundes Altern in der Oberpfalz“
- Kooperation Bezirkssozialverwaltung, medbo und Arbeitsverwaltung Nord
- PSAG Amberg
- AG Abstimmung Kreistag/Städtetag/Bezirkstag Altenhilfe

Die Kooperationspartner verpflichten sich in der Vereinbarung zur engen Zusammenarbeit und sind sich einig, dass die Beratungen zu den gesetzlichen Leistungen und Ansprüchen in jeweils eigener Zuständigkeit erfolgen.

Die Vereinbarung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Mit der schriftlichen Kooperationsvereinbarung wird die gesetzliche landesrechtliche Regelung in Artikel 84 Abs. 3 AGSG umgesetzt.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung

Susanne Augustin
Rechtsrätin